

Anlage 3 zu § 42 der Satzung

Entschädigungsregelung für die Versichertenberaterinnen und Versichertenberater - gültig ab 1. Januar 2022 -

Grundsatz:

Die Entschädigungen für die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Versichertenberaterinnen/-berater (§ 41 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) sind abschließend in dieser Regelung festgehalten.

1. Art und Höhe der Entschädigung für Zeitwand, Wohnungsnutzung und Antragsaufnahme

1.1 Es werden gewährt:

78,00 Euro monatlich für Zeitaufwand:

Dieser Betrag wird für Beratungen und Durchführungen von Sprechstunden gewährt.

50,00 Euro monatlich für die zur Verfügung gestellte Privatwohnung:

Der Privatwohnung stehen sonstige von der Versichertenberaterin/dem Versichertenberater genutzte Räumlichkeiten für die Beratung/Betreuung gleich.

1.2 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Versicherten- und Hinterbliebenenrenten, Kontenklärung sowie auf verkürzte Anträge auf Versichertenrente, wenn bereits eine Versichertenrente gezahlt wird und Anträge auf Rehabilitation - auf Antragstellung -

1.2.1 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

20,00 Euro
für einen aufgenommenen Versicherten-/Hinterbliebenenrentenantrag

10,00 Euro
für einen aufgenommenen Antrag auf Kontenklärung

10,00 Euro

für einen aufgenommenen verkürzten Antrag auf Versichertenrente, wenn bereits eine Versichertenrente gezahlt wird.

- 1.2.2 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) aus der Rentenversicherung und von Anträgen an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

10,00 Euro

Anträge auf Leistungen zur Teilhabe aus der Rentenversicherung und an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

- 1.2.3 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Leistungen der KNAPPSCHAFT
- auf Antragstellung -

7,00 Euro

für Leistungsanträge aus der Kranken- und Pflegeversicherung, auch Anträge auf stationäre Maßnahmen aus der Krankenversicherung (medizinische Rehabilitation gemäß § 40 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

3,50 Euro

für einen Antrag aus dem Beitragswesen der Kranken- und Pflegeversicherung

2. Erstattung sonstiger Aufwendungen

- 2.1 Büromaterial

Als Büromaterial gelten auch Umschläge, Schreibminen, Radiergummis, Klebstoff, Stempelfarbe, Büro- und Heftklammern, Ordner, Locher, Stempelkissen, Druckerpapier und so weiter.

Die Kosten für eine Druckerpatrone für den PC werden in Höhe der Hälfte des Rechnungsbetrages erstattet. Den Anträgen auf Erstattung der Aufwendungen für Büromaterial sind entsprechende Rechnungsbelege beizufügen.

Die Kosten für übrige Computerhardware und Software sind durch Punkt 2.1.2 abgegolten.

Der gesamte erstattungsfähige Betrag beläuft sich auf 50,00 Euro pro Kalenderjahr. Kosten für Kopien werden nicht erstattet.

2.1.2 Kosten für Büroausstattung bei Nutzung von rveServices - eAntrag/Expertenversion

Für die im Rahmen der Nutzung privater Hardware zur Anwendung von rveServices - eAntrag/Expertenversion (online) entstehenden Aufwendungen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der Nutzung pauschal 10,00 Euro pro Monat entschädigt.

2.2 Auslagen für Porto

Portokosten werden in Höhe von 10,00 Euro monatlich pauschal abgegolten.

Darüber hinaus gehende Kosten sind gegen Nachweis der Gesamtkosten erstattungsfähig.

2.3 Auslagen für die Benutzung von privaten Kommunikationsmitteln („Kommunikationspauschale“)

Erstattet werden auf Antrag und gegen Nachweis die für diese Tätigkeit genutzten privaten Kommunikationsmittel in Höhe von 20,00 Euro monatlich. Mit dieser Entschädigung sind alle im Zusammenhang mit der Kommunikation stehenden Kosten abgegolten.

Dazu zählen beispielsweise Faxkosten, Grund- und Gesprächsgebühren für Festnetz- und Mobiltelefon sowie Internetzugang und Internetnutzungsentgelte im Festnetz- und Mobilbereich.

2.4 Erstattung von Fahrkosten

Grundsatz

Antragsaufnahme, Beratung und Betreuung der Versicherten sind in der Wohnung beziehungsweise in den Räumlichkeiten der/des Versichertenberaterin/-beraters durchzuführen.

Fahrkosten für die Beratung und Betreuung von Versicherten werden daher nur unter den in der Ziffer 2.4.1 aufgeführten Voraussetzungen gezahlt. Hierbei sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Die zurückgelegten Kilometer beziehungsweise Kosten für öffentliche Nahverkehrsmittel sind unter Angabe der Personalien des Versicherten in einem Fahrtenbuch zu dokumentieren, das der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Verlangen vorzulegen ist.

Fahrkosten zu Versicherten können nur innerhalb des zu betreuenden oder eines daran angrenzenden Versichertenältestenbezirkes erstattet werden.

2.4.1 Fahrkostenerstattung bei Hausbesuchen

Fahrkosten für eventuell durchgeführte Hausbesuche bei den Versicherten können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erstattet werden. Diese liegen insbesondere vor, wenn Versicherte aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung nicht in der Lage sind, die Versichertenberaterin oder den -berater aufzusuchen. Dies muss durch die Versicherten auf einem Formblatt bestätigt werden.

2.4.2 Höhe der Fahrkostenerstattung

An Fahrkosten werden erstattet

a) die notwendigen Kosten für die Fahrt zu Versicherten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

oder

b) bei notwendiger Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für jeden angefangenen Kilometer eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

3. Ersatz von Verdienstaussfall

Die Erstattung von Verdienstaussfall erfolgt nach den Grundsätzen des § 41 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch.

4. Richtigkeit der Angaben

Die Versichertenberaterinnen/-berater bestätigen durch ihre Unterschrift die Richtigkeit ihrer Angaben bei der Antragstellung auf Gewährung von Entschädigungen.

Zu Unrecht gezahlte Entschädigungen sind an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zurückzuzahlen.

5. Stellvertretung

Vertretungen sind dem Referat 0.1 zu melden.

Bei gegenseitiger Vertretung von Versichertenberaterinnen/-beratern erfolgen keine weiteren Zahlungen nach Ziffern 1.1, 2.1, 2.2 und 2.3.